



Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM

An alle Jagdausübungsberechtigten, Schweinehalter und sonstigen Personen im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen legt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) folgende Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim fest. Für die festgelegten Restriktionsgebiete werden folgende Maßnahmen angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Als Restriktionsgebiete werden eine Sperrzone I (Pufferzone) sowie eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und in dessen innerem Bereich ein Hochrisikokorridor und ein ASP- Schutzkorridor sowie eine Weiße Zone festgelegt.

- 1 Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:
 - die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
 - die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
 - die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuhütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
 - die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198,

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
 - die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen.
- 2 Der **Hochrisikokorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zwischen dem Fluss Oder und dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP- Schutzzaun.
- 3 Der **ASP- Schutzkorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zwischen dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP- Schutzzaun sowie dem ASP- Schutzzaun der von Süden kommend, entlang der B 158 von Oderberg bis Neuendorf. Ab Neuendorf entlang der Alten Dorfstraße bis Lüdersdorf, in Lüdersdorf entlang der Dorfstraße und von dort aus weiter entlang der Lüdersdorfer Straße bis Gellmersdorf führt.
- 4 Die **Weißer Zone** innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist ein Gebiet, das westlich an den ASP- Schutzkorridor angrenzt und umfasst:
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen, westlich der B 158 und westlich des ASP- Schutzkorridores,
 - die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Liepe mit der Gemarkung östlich der Brodowiner Straße sowie nördlich und östlich von Schöpfwerk,
 - die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Brodowin östlich der Brodowiner Dorfstraße und östlich des Weges zwischen Weissensee und Ausbau Serwest und
 - die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Serwest, östlich des Weges zwischen Brodowin Weissensee und Ausbau Serwest, der komplette Parsteiner See, einschließlich Parsteinwerder
- 5 Die **Sperrzone I** (Pufferzone) umfasst:
- die Gemeinde Breydin mit den Gemarkungen Trampe, Tuchen und Klobbicke,
 - die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
 - die Gemeinde Melchow mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Hohenfinow südlich der B167,
 - die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200, Finow und Spechthausen,
 - die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Chorin und Sandkrug westlich der L200, Golzow, Senftenhütte und Buchholz,
 - die Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
 - die Gemeinde Britz mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,

- die Gemeinde Friedrichswalde mit der Gemarkung Glambeck östlich der L239 (Angermünder Straße),
- die Gemeinde Althüttendorf mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen westlich der Serwester Dorfstraße, der Dorfstraße und Luisenfelde.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 6 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen (ASP-Schutzzäune) in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten. Verstöße gegen diese Anordnung können mit Bußgeldern geahndet werden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 2 Die Tötung/Entnahme von Schwarzwild wird hiermit auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben Jagdausübungsberechtigte in ihren Jagdbezirken eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes vorzunehmen. Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.
- 3 Innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist eine Verwertung gesund erlegter und negativ auf das ASP Virus untersuchter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß **Anlage 3** sind zu beachten.

Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,
- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle in den Restriktionszonen aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://afrikanische-schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde> - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“ gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Die tierischen Nebenprodukte (Aufbruch, Läufe, Schwarten etc.) jedes erlegten Wildschweines sind durch die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe in hierfür vorgesehene Kadavertonnen und an den in **Anlage 5** benannten Kadaversammelstellen zu erfolgen.
- 5 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen, bei dieser mitzuwirken und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie begleitenden, unter Umständen auch bewaffneten Jäger.
- 6 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.

Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausbezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten), die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim, und es muss sich um Schwarzwild handeln.

- 7
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**) durchzuführen.
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 8 Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.
- 9 Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie deren tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder

- ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 10 Das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus, ist verboten. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
 - 11 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
 - 12 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
 - 13 Bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgefundene, verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten), anzuzeigen und die Arbeit ist sofort einzustellen.
 - 14 Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagd ausübungs berechtigten durch den Landwirt gemäß **Anlage 4** Jagdschneisen anzulegen.
 - 15 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom ASP-Schutzzaun einzuhalten.
 - 16 Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
 - 17 Tierhalter haben
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 18 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
- 19 Eizellen, Sperma und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden für den ASP- Schutzkorridor folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP- Schutzkorridor liegen, wird hiermit die vollständige Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. Die vollständige Schwarzwildentnahme ist bis zum 30. September 2023 umzusetzen.
- 2 Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP- Schutzkorridor liegen, haben zu dulden, dass, sollten sich am Ende des unter Punkt 26 genannten Entnahmezeitraumes noch Schwarzwild in ihren Jagdbezirken befinden, die Entnahme des detektierten Schwarzwildes durch Bundes- oder Landesbedienstete bzw. behördlich beauftragte Personen angeordnet und durchgeführt wird.
- 3 Die Entnahme des Schwarzwildes hat so störungsarm wie möglich zu erfolgen, damit mögliche Virusträger in der Folge nicht unnötig weite Fluchtstrecken zurücklegen. Zu diesem Zweck bietet das zuständige Veterinäramt jedem Jagdausübungsberechtigten mit einem Jagdbezirk im ASP- Schutzkorridor oder einer durch den Jagdausübungsberechtigten beauftragten Person eine speziell konzipierte Entnahmeschulung an. Im Rahmen dieser Schulung sollen die Vorzüge des sogenannten „Fulton County-Verfahrens“ in puncto Effizienz und Effektivität gegenüber herkömmlichen jagdlichen Ansätzen erläutert werden. Auf Wunsch des Jagdausübungsberechtigten kann auch eine Beratung zur möglichst effektiven Entnahme vor Ort im betreffenden Jagdbezirk in Anspruch genommen werden.
- 4 Die Entnahme des Schwarzwildes im Schutzkorridor ist entsprechend der **Anlage 3** durchzuführen. Bewegungsjagden sind durch den

Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu beantragen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließung vorzunehmen.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und WUS) und die Probenahme mittels einem blugetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem WUS unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,
 - c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://afrikanische-schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde> - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“, gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 6** benannten Standorten zu erfolgen.

- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**), durchzuführen.
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt IV. 3 b) vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Tierhalter haben:
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 13 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

V. Die sofortige Vollziehung der Punkte I Nr. 6, II, III und IV wird angeordnet.

VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 17. Dezember 2021 aufgehoben.

Hinweise:

Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den ^{31.} März 2023


Daniel Kurth
Landrat